

ignocenti persona istud audere et ¹⁾ ipsam sceleris immanitatem publicare, non dubium est'.

40. Pelagius Johanni patricio ²⁾.

a. Er möge die Anmassungen der Frevler nicht ungestraft lassen ³⁾. J. 678. Gratian C. 23 qu. 5 c. 45. ('Quamvis igitur . . . reprimantur' ⁴⁾).

b. Item. Dass das Verbrechen des Incests und Adulteriums zusammen, jedes Strafmaass übersteige. J. 678. Gratian C. 23 qu. 5 c. 45. ('Incestuoso . . . remanebit').

c. Item. Er möge solche Menschen aus jener Provinz entfernen und die ihm von Gott verliehene Macht, die Abtrünnigen zu unterdrücken, benutzen. J. 678; Gratian C. 23 qu. 5 c. 45. ('Auferte . . . occasione' ⁵⁾).

41. Constantino defensori ⁶⁾.

Meldet, dass er den Romanus, den Cleriker von Teano ⁷⁾, weil er ein adulterium begangen, hier in Rom in's Kloster gewiesen habe. J. 643.

42. Pelagius Armentario defensori ⁸⁾.

Von den festgesetzten Rechten der Kirche dürfe kein

1) 'et' fehlt Hs. 2) Mit Unrecht sonst auch an Narses adressiert; vgl. J. 678. Gratian (C 23 qu. 5 c. 45) liest ebenfalls wie die Britt. Hs. Nicht anders auch Hugo von Flavigny MG. SS. VIII, 429. Johannes ist der oft genannte (vgl. n. 11. 25. 37. 39) Freund des Pelagius. 3) Dies bezieht sich, wie aus der vollständigeren Form dieses Briefes bei Gratian (und Hugo von Flavigny, der nur wenig kürzt) hervorgeht, auf die in n. 39 erwähnte Excommunication des Johannes durch die Schismatiker. Gratian füllt nicht allein die Lücken zwischen unsern drei Fragmenten a, b, c aus, sondern hat auch vor a und hinter c noch bedeutende Zusätze. 4) Folgt im Gratian: Wie weit aber die Feinde der Kirche gehen, sehe er an dem Verbrechen des Eufasius, der selbst vor dem Morde eines Bischofs nicht zurückschreckte. 5) Gratian fährt fort: Er solle die Anstifter zum Kaiser schicken, besonders den Invasor der Kirche von Aquileja (Paulinus), der im Schisma nicht mehr Bischof sein kann. 6) Gratian D. 81 c. 11 und Ivo Pan. III, 144 betiteln: 'Pelagius Constantino defensori'. Den Sohn dieses Constantinus können wir, wie es scheint, 50 Jahre später in den Gregorbriefen nachweisen. In Epistola IX, 31 (32) schreibt Gregor I. an den Faustus: 'tempore quo quondam Constantius defensor pater gloriae vestrae commissi sibi patrimonii Campaniae curam gessit' etc. Allerdings kommt zu dem Umstand, dass in der Gregorausgabe Constantius steht, noch die weitere Schwierigkeit, dass die beste Hs. Consentius liest. Vgl. n. 67. 7) 'clericus Thianensis'. Wir kennen zwei Orte Teanum, einen in Apulien, den andern in Campanien. Mit Rücksicht auf die vorhergehende Anm. dürfte es sich vielleicht auch hier um Campanien handeln. 8) Das Beiwort defensori ist sicher falsch und wahrscheinlich durch das gleiche Wort im Titel von n. 41 veranlasst. Gleich die in der Britt.